

Nds. MBl. Nr. 25/1985

Der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann ferner für alle Beamten einer Laufbahn Ausnahmen von der beantragten fünfjährigen Dauer der Teilzeitbeschäftigung bewilligen; die Verkürzung kann auch nachträglich vorgenommen werden. Die Ausnahme kommt in Betracht, wenn sie aus dienstlichen Gründen geboten und arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist. Eine Verkürzung der Frist auf weniger als 2 Jahre soll nur erfolgen, wenn sich nachträglich ein Mangel an geeigneten Bewerbern zeigt.

Vor der Entscheidung des Fachministers ist das Landesministerium zu beteiligen.

2.4.1.2 Im übrigen entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde über Ausnahmen.

Der Verzicht auf die Teilzeitbeschäftigung kommt in Betracht, wenn geeignete Bewerber für die Einstellung nicht gefunden werden konnten. Er ist ferner möglich, wenn der Dienstposten, der mit dem Berufsanfänger besetzt werden muß, nicht teilzeitgeeignet ist. In größeren Dienststellen ist dies nur der Fall, wenn sich auch durch eine vertretbare Umsetzung anderer Bediensteter oder durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Einsatz des Berufsanfängers auf einem teilzeitgeeigneten Dienstposten nicht ermöglichen läßt; auf den Bezugsurlaub zu wird verwiesen.

In besonderen Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung für den Berufsanfänger eine besondere Härte darstellt, insbesondere, wenn der Beamte mit erheblichen Unterhaltsverpflichtungen belastet ist.

Eine Verkürzung der beantragten fünfjährigen Dauer der Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten und unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist, sowie in besonderen Härtefällen. Eine Verringerung der Teilzeitbeschäftigung auf weniger als 2 Jahre soll nur ausnahmsweise erfolgen.

2.4.2 Für Richter und Arbeitnehmer gilt Tz. 2.4.1 entsprechend. Jeder Minister entscheidet für seinen Geschäftsbe-
reich allein.

3. Sonstige Bewerber

3.1 Sonstige Bewerber sind Personen, die — ohne Berufsanfänger zu sein — als Beamte, Richter oder Arbeitnehmer, diese ggf. auch befristet, beim Land Niedersachsen eingestellt werden sollen.

3.2 Bis zum 31.12.1990 soll jeder Dienstposten bzw. Arbeitsplatz, der mit einem sonstigen Bewerber besetzt werden soll, an Teilzeitkräfte vergeben werden. Ausgenommen sind Bewerber für die Einstellung in die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bzw. für die Einstellung als Arbeitnehmer in vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen (vgl. Tz. 2.3.2). Die Ausnahme gilt nicht für Angestellte im Schreibdienst, im Fenschreibdienst und in der Datenerfassung; sie gilt auch nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich spätestens 6 Monate nach der Einstellung mindestens in die Vergütungsgruppe VIII BAT oder die Lohngruppe VII MTL II eingruppiert werden.

Die Arbeitsquote soll normalerweise drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des regelmäßigen Dienstes betragen. In besonderen Fällen können auch zwei Drittel oder die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des regelmäßigen Dienstes gewählt werden (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. e der Allgemeinen Bestimmungen zum Haushaltsgesetz 1985 vom 6. 3. 1985, Nds. GVBl. S. 43). Arbeitnehmer können die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form der Arbeitsplatzteilung (vgl. den Bezugsurlaub zu a) wählen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine zeitliche Begrenzung der Teilzeitbeschäftigung ist nicht vorzusehen. Bei Beamten und Richtern sind jedoch die gesetzlichen Grenzen der Dauer der Teilzeitbeschäftigung zu beachten.

3.3 Ausnahmen kommen in Betracht, wenn die freie Stelle anderenfalls nicht mit einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Ausnahmen sind ferner in Einzelfällen nach dienstlichen Bedürfnissen oder sozialen Gesichtspunkten zulässig. Zuständig sind die obersten Dienstbehörden.

4. Unterrichtung des MS

Die obersten Dienstbehörden unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich vierteljährlich, erstmals zum 1. 11. 1985, den MS über die Ausnahmen und die Gründe dafür.

5. Teilzeitbeschäftigung in anderen Fällen

An die vorhandenen Bediensteten wird appelliert, von den bestehenden Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung umfassend Gebrauch zu machen; auf den Bezugsurlaub zu c und dessen Anlagen wird hingewiesen.

Diese Richtlinien stehen einer Inanspruchnahme der Möglichkeiten für Freistellungen durch Berufsanfänger oder sonstige Bewerber in einem weiteren Umfang, als sie hier vorge-
sehen sind, nicht entgegen.

6. Förderung der Ausbildung

Ist bei interner Ausbildung bisher nicht über den Bedarf ausgebildet worden, so soll künftig über den Bedarf in den Vorbereitungsdienst bzw. das Ausbildungsverhältnis eingestellt werden. Ausgenommen bleiben die Laufbahnen, bei denen das Beamtenverhältnis nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NBG endet.

Die Ressorts treffen die erforderlichen Maßnahmen.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 22. 4. 1985 — 1062-243 83-3 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1985 S. 530

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg

§ 1

Im Rahmen seiner Fachgebiete verleiht der Fachbereich 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg für Geographie, Geschichtswissenschaften und Evangelische Religionslehre den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), auf Wunsch des Kandidaten im Fach Geographie auch den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und im übrigen auch den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4),

der Erstreferent und ein oder mehrere Korreferenten (§ 8).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und entscheidet über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Der Erstreferent und die Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als Vorsitzendem und vier weiteren Professoren besteht.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist,
- dem Erstreferenten der Dissertation,
- einem der Korreferenten der Dissertation,
- einem Professor eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes, auch aus einem anderen Fachbereich, sowie auf Vorschlag des Doktoranden
- einem weiteren Professor, der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

- a) ein wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, das durch eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung oder mit einer anderen Abschlußprüfung, die vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt wird, mit gehobenem Prädikat abgeschlossen wurde; dies gilt auch für als gleichwertig anerkannte ausländische Examina;
- b) die Immatrikulation in den letzten zwei Semestern an der Universität Oldenburg.

(2) Von dem Erfordernis, daß die letzten beiden Semester an der Universität Oldenburg zu studieren sind, und von dem Erfordernis eines Examens mit gehobenem Prädikat kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

(3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber den bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurücknimmt. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

Nds. MBl. Nr. 22/1985

(4) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung auch versagen, wenn der fachliche Schwerpunkt der Dissertation im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Oldenburg nicht vertreten ist.

§ 6

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von zwei Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden. Jedoch soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen.

(4) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 7

Promotion ohne Betreuung

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 oder 2 erfüllen und die eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen.

(2) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung außer nach § 5 auch, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung als Dissertation vorliegt oder vorgelegen hat.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit (§ 6 Abs. 2), so hat der Doktorand die Teile der Arbeit zu benennen, die seine eigene individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Der Promotionsausschuß beauftragt einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation.

Der Erstreferent muß Professor oder Privatdozent der Universität Oldenburg sein. Sofern die Dissertation ein dem Dissertationfach benachbartes Fachgebiet, aus einem anderen Fachbereich berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.

(4) Der Doktorand kann den Erstreferenten und den oder die Korreferenten vorschlagen. Die Vorschläge werden berücksichtigt, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung eines vorgeschlagenen Referenten entgegensteht.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referenten erstatten binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit ausgedrückt (summa cum laude) = 0, sehr gut (magna cum laude) = 1, gut (cum laude) = 2 oder befriedigend (rite) = 3 bewertet werden.

(3) Wurden von mindestens einem Referenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten, die neu bearbeitete Dissertation zur erneuten Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 10

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Sind nach § 9 die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Fachbereich vier Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung ist den Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs bekanntzugeben. Jeder Professor und Privatdozent der Universität Oldenburg kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Er kann dabei die Sondergutachten nach Absatz 1 berücksichtigen. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Mindestens ein weiterer Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn sich die Referenten über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation mehrheitlich nicht einigen konnten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation hat binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist oder nach Eingang aller weiteren Gutachten zu fällen.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob die Sondergutachten (Absatz 1) und die zusätzlichen Gutachten (Absatz 2) bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen. Ein arithmetisches Mittel von 0,50 oder weniger gilt als ausgezeichnet (summa cum laude), von 0,51 bis 1,50 als sehr gut (magna cum laude), von 1,51 bis 2,50 als gut (cum laude), von 2,51 bis 3,0 als befriedigend (rite).

(4) Der Promotionsausschuß bestellt gleichzeitig die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Die Disputation findet frühestens zwei Wochen nach Übersendung der Unterlagen an den Doktoranden statt; sie soll spätestens sechs Wochen danach stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 11

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs und die Mitglieder des Fachbereichsrates zur Disputation ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen, sowie sich gegenentgegenstehenden Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Disputation erstreckt sich im inhaltlichen Zusammenhang mit der Themenstellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Der Doktorand kann zu den Gutach-

Nds. MBl. Nr. 22/1985

ten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Stellungnahme.

(3) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 6 wird auf Antrag der Doktoranden eine mündliche Gruppenprüfung durchgeführt. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung zwei Stunden und bei Gruppenprüfung bis zu vier Stunden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

(5) Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Prädikats der Disputation, das einfach zählt, und des Prädikats der Dissertation, das doppelt zählt; § 10 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu vertreiben;

und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung durch die Universität.

(2) Die Ablieferungsgutachten sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge des Besuchs enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgehoben veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein Erfordernis von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 für die Veröffentlichung als Dissertation.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 14

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Danach hat der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Doktorand die Vorschriften nach § 13 erfüllt hat.

§ 15

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig und versagt die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Vor dem Beschluß des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16

Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann von dem Betroffenen Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 18.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfungskommission, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch den Referenten oder der Prüfungskommission zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfungskommission ihre Bewertungsentscheidungen entsprechend, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Dabei kann der Fachbereichsrat nur überprüfen, ob bei der Entscheidung

— ein Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze vorliegt oder

— ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift verletzt ist oder

— offensichtlich falsche Maßstäbe angewendet wurden oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen wurde.

(3) Der Widersprechende kann einen Professor oder Privatdozenten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Betroffenen und dem Sondergutachter ist vor der Stellungnahme des Referenten, spätestens vor Entscheidung des Promotionsausschusses über die Abhilfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nds. MBl. Nr. 22/1985

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste Doktorgrade nach § 1 Abs. 1 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrats entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder sowohl des Fachbereichsrates als auch der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. . . . h. c.“.

(4) Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Promotionsverfahren, für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung die Annahme als Doktorand bereits beschlossen ist, können auf Antrag des Bewerbers nach den Bestimmungen der mit Ablauf des 30. 9. 1982 außer Kraft getretenen Vorschriften der vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg vom 10. 10. 1976 durchgeführt werden. Für die Bewertung der Promotionsleistung gelten in jedem Fall die Regelungen von § 12 Abs. 1 dieser Ordnung.

(2) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors haben.

(3) Die Stellung eines Privatdozenten nach dieser Ordnung haben auch die promovierten Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

(Muster des Titelblattes der Dissertation)

(Vorderseite)

(Titel der Dissertation)

Von der Universität Oldenburg — Fachbereich 3 Sozialwissenschaften — zur Erlangung des Grades eines

(Angabe des Doktorgrades)

(Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von geb. am in

(Rückseite)

Referent:
Korreferent(en):
Tag der Disputation:

Anlage 2

Die Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau in

geb. am den Grad eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil./Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)/Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre mit dem Prädikat*) beurteilte Dissertation sowie durch die mit *) beurteilte mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil*) erhalten hat.

Oldenburg, den.....

Der Dekan
des FachbereichesDer Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereiches

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 28 bzw. 30 Stunden beschäftigt werden

RdErl. d. MWK v. 29. 7. 1985 — Z 43-03 220/37.1.1 (26) —

— Gültl. 26/315 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: a) RdErl. v. 22. 2. 1982 (Nds. MBl. S. 270)
b) RdErl. v. 23. 3. 1984 (Nds. MBl. S. 373)
c) RdErl. v. 15. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 256)
— Gültl. 26/283, 306, 61/178 —

I.

1. Nach dem entsprechenden Haushaltsvermerk in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel des Haushaltsplans zu den Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — für wissenschaftliche Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach dem BAT, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG), darf nur ein Teil dieser Stellen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (volle Beschäftigung) besetzt werden. Die anderen freien und frei werdenden Stellen dürfen grundsätzlich nur mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 30 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) besetzt werden.

2. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich kommt in Betracht für wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Grundvergütung gemäß RdErl. des MF vom 20. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 188 — Gültl. 38/216) von VergGr. II a nach VergGr. III BAT abgesenkt wird. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die von der Absenkung der Grundvergütung nicht erfaßt werden (Nr. 2 des RdErl. des MF vom 20. 2. 1985) oder für die eine Ausnahme von der Absenkung der Grundvergütung gemäß RdErl. vom 3. 6. 1985 — Z 43 — 03 203/3.6.1 (5) — Gültl. 26/312 — zugelassen worden ist oder die die vierjährige Absenkungszeit in einem früheren Arbeitsverhältnis abgeleistet haben, können mit einer regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 28 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

3. Vor dem 1. 10. 1981 eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter können bei der Vereinbarung eines zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nach dem 30. 9. 1981 mit 40 Stunden wöchentlich weiterbeschäftigt werden, wenn die wissenschaftliche Weiterqualifikation während der Dauer des ersten Vertrages nicht abgeschlossen werden konnte.

4. Eine Erhöhung der Arbeitszeit von 28 bzw. 30 Stunden auf 40 Stunden wöchentlich ist unter der Voraussetzung zulässig, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter nachweislich Dienstleistungen gem. § 65 Abs. 1 NHG in der Forschung erbringen muß, die seine Beschäftigung in dem zusätzlichen Umfang zwingend erforderlich machen, und der erforderliche Mehrbedarf nach Maßgabe des hierzu ausgebrachten Haushaltsvermerks in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel eingespart wird.

Die Arbeitszeit kann ferner bis auf 40 Stunden wöchentlich dadurch erhöht werden, daß ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem entsprechenden zeitlichen Umfang zusätzlich in einem aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt wird. Diese Teiltätigkeit, die zusammen mit der der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienenden Tätigkeit ein einheitliches Arbeitsverhältnis bildet, ist als Ergänzung zu dem Arbeitsvertrag, der über die zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienenden Tätigkeit abgeschlossen wurde, schriftlich zu vereinbaren.

In dem Ergänzungsvertrag über die Teiltätigkeit in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben ist im einzelnen folgendes zu regeln:

- a) Herr/Frau wird neben seiner/ihrer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Arbeitsvertrages vom zugleich seiner/ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation dient, in der Zeit vom bis zum in dem aus Mitteln finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt.

b) Für die Dauer der Beschäftigung in der Drittmittelforschung erhöht sich die im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit von Stunden auf Stunden wöchentlich.

c) Die Beschäftigung in der Drittmittelforschung erfolgt im Rahmen der im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarten Vergütungsgruppe. Der auf diese Tätigkeit entfallende Anteil der Vergütung wird aus den für das Forschungsvorhaben zur Verfügung stehenden Drittmitteln gezahlt.

d) Der Ergänzungsvertrag ist aus den folgenden Gründen befristet:

Der Ergänzungsvertrag über die Teiltätigkeit in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben kann nicht gesondert gekündigt werden; es ist jeweils das gesamte Arbeitsverhältnis im Wege der Änderungskündigung zu kündigen.

5. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern ist innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG).

Für die selbständige wissenschaftliche Tätigkeit können zur Verfügung gestellt werden

- a) bei einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 28 Stunden wöchentlich höchstens 8 Stunden wöchentlich,
b) bei einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 30 Stunden wöchentlich höchstens 10 Stunden wöchentlich,
c) bei einer vollen Beschäftigung im Durchschnitt höchstens 30 v. H. der Arbeitszeit.

In den Fällen einer Erhöhung der Arbeitszeit durch eine zusätzliche Tätigkeit in der Drittmittelforschung (Nr. 4 Abs. 2) ändert sich der zeitliche Anteil der selbständigen Tätigkeit gemäß Buchst. a oder b nicht.

Auf Nr. 2 meines RdErl. vom 22. 3. 1979 — Z 43 — 03 220/37 (4) — (n. v.) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

6. Es ist nicht zulässig, mit den in einem Teilzeitarbeitsverhältnis nach dem BAT beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein zweites Teilzeitarbeitsverhältnis zu vereinbaren (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen, Komm. zum BAT, Bd. I, Erl. 15 zu § 3). Die an der vollen Arbeitszeit fehlenden Arbeitsstunden können ferner weder als Überstunden (§ 17 Abs. 1 BAT) noch als Mehrstunden im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BAT geleistet werden.

II.

1. Zur Ausführung des Haushaltsvermerks weise ich auf folgendes hin:

1.1 Eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 des Haushaltsvermerks führt nicht zu einer Verminderung der Aufnahmekapazität.

1.2 Ein Ausgleich durch das Hinausschieben der Besetzung derselben Stelle kommt nur in dem Jahr der Besetzung in Betracht; in den auf die Besetzung folgenden Jahren müssen zum Ausgleich andere Stellen herangezogen werden.

1.3 Wird durch das Hinausschieben des Besetzungszeitpunktes einer Stelle ein über den ausgleichenden Mehrbedarf hinausgehender Betrag erwirtschaftet, so kann der verbleibende Differenzbetrag für andere Ausnahmefälle oder im Rahmen der Mittelbewirtschaftung nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

2. Der auf die Beschäftigung in der Drittmittelforschung nach Abschn. I Nr. 4 Abs. 2 entfallende Anteil der Vergütung wird bei Titel 425 (Titelgruppe) nachgewiesen.

III.

Die Bezugsurlasse zu a und b werden hiermit aufgehoben.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 30/1985 S. 726